

## Publizitätspflicht



Bei der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds müssen ESF-Projektträger auf die Einhaltung bestimmter Anforderungen an Öffentlichkeitsarbeit und Publizität achten. Die Einhaltung der Publizitätspflicht ist Bestandteil des Bewilligungsbescheides und somit verbindlich für den ESF-Träger.

Der Projektträger ist zur Durchführung von Publizitätsmaßnahmen verpflichtet und muss sicherstellen, dass alle Beteiligten am Projekt - insbesondere die Teilnehmenden - über die Finanzierung aus ESF-Mitteln informiert werden. Hat der Projektträger eine Website, wird auf dieser eine Beschreibung des Vorhabens mit dem Hinweis auf die Förderung eingestellt. Auch bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist dieser Hinweis deutlich und in geeigneter Weise zu erbringen.

An jedem Durchführungsort einer Maßnahme ist ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt gut sichtbar auszuhängen und Informationsmaterialien zum Projekt bereitzulegen. Eine Plakatvorlage (getrennt nach Förderbereich) gibt es unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de)

Auf allen Unterlagen, die im Durchführungszeitraum des Projektes erstellt werden, insbesondere auf Publikationen, Teilnahmebestätigungen, Einwilligungserklärungen, Rechnungen und allen Materialien der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union (Unionslogo) und den Europäischen Sozialfonds (Logo ESF) hinzuweisen.



Es wird grundsätzlich empfohlen, eine der untenstehenden Logo-Reihen zu verwenden um auf die Förderung hinzuweisen.

#### Förderbereich Arbeit und Soziales / Ministerium für Soziales und Integration



GEFÖRDERT VOM MINISTERIUM FÜR SOZIALES  
UND INTEGRATION BADEN-WÜRTTEMBERG  
AUS MITTELN DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS



#### Förderbereich Wirtschaft / Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau



GEFÖRDERT VOM MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,  
ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG  
AUS MITTELN DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS



Die Logos und Logoreihen zur Erfüllung der Publizitätspflicht können unter dem Punkt „Service“ unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) heruntergeladen werden.

Projektträger im Förderbereich Arbeit und Soziales / Ministerium für Soziales und Integration können zusätzlich zu den freizugänglichen Logo-Reihen das Landeswappen des Ministeriums anfordern, um den Schriftzug „Gefördert vom Ministerium für...“ durch das Landeswappen zu ersetzen (siehe Fußzeile EPM-Arbeitshilfe). Für den Förderbereich Wirtschaft / Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ist dies allerdings nicht möglich. Dort verwenden Sie bitte ausschließlich die oben stehende Logo-Reihe von der ESF-Website Baden-Württemberg.

Wichtig ist, dass bei der Verwendung des Landeswappens des Ministeriums für Soziales und Integration dann auch über der Logoreihe der Förderzusatz „Gefördert von:“ oder „Gefördert durch:“ angebracht wird.

Dies sähe dann beispielsweise so aus wie wir es für die EPM-Arbeitshilfen in der Fußzeile verwenden:



Das Logo haben wir entsprechend für den Förderbereich Arbeit und Soziales beim Ministerium für Soziales und Integration unter [esf@sm.bwl.de](mailto:esf@sm.bwl.de) angefordert.

Neben den Logos finden Sie unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) auch Werbemittel und Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Plakate, Schreibblöcke, Kugelschreiber, Broschüren, etc.), die über den Webshop jeweils getrennt nach den Förderbereichen kostenfrei angefordert werden können. Des Weiteren stehen auf dieser Webseite ESF-Filme zum Download bereit.

Von allen Publikationen und Medien, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für das eigene ESF-Projekt erstellt wurden, sind Belegexemplare zu Dokumentations- und Nachweiszwecken aufzubewahren. Diese sind bspw. zusammen mit dem Sachbericht und Verwendungsnachweis der L-Bank vorzulegen. Die Einhaltung der Publizitätsvorschriften wird aber auch im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen kontrolliert. Es kann deshalb lohnend sein, die Einhaltung der Publizitätspflichten für das eigene Projekt rechtzeitig zu überprüfen. Fragen Sie sich bspw. ob alle Logos und geforderten Hinweise auf Werbematerialien angebracht sind, ob Informationsmaterialien am Durchführungsort bereit stehen oder ob Sie belegen können, dass Sie die Teilnehmenden in Ihrem Projekt auf die Förderung aus dem ESF hingewiesen haben. Halten Sie die Publizitätspflichten ein, um mögliche Klippen zu umgehen. So können Sie sicherstellen, dass Publizitätskosten, bspw. Kosten für die Erstellung eines Projektflyers, auch als förderfähig anerkannt werden.

Neben den durch das Projekt selbst erstellten und durchgeführten Publizitätsmaßnahmen empfiehlt es sich zudem, eine eventuelle Medienberichterstattung über das Projekt zu dokumentieren („Pressespiegel“).

#### Weitere EPM-Arbeitshilfen zu diesem Thema:

- Bewilligungsbescheid
- Dokumentation im ESF-Projekt
- Journalistische Schreibregeln
- Pressemitteilung
- Pressekonferenz/ -gespräch
- Social-Media-Marketing im Überblick
- Verwendungsnachweis